

SATZUNG UND WAHLORDNUNG FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IM BISTUM MÜNSTER

Satzung

§ 1

Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche.

Er trägt so dazu bei, dass die *Communio*, das Miteinander in der Kirche, gefördert wird.

Er ist in sinnvoller Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde und zugleich das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26).

§ 2

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat trägt im Zusammenwirken mit den im Dienst der Gemeinde stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Gemeindeleben, unbeschadet des Einspruchsrechtes des Pfarrers (§ 8.3) und der Eigenverantwortlichkeit des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses. Gemeinsam mit dem Pfarrer sowie den für die Seelsorge amtlich Beauftragten berät er alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen und Aufgaben, fasst Beschlüsse und trägt – gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitgliedern – Sorge für deren Durchführung. In diesem Miteinander hat der Pfarrgemeinderat teil an der Gemeindeleitung.

Als Organ des Laienapostolates kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig werden.

2. Seine Aufgaben bestehen vor allem darin,

- a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu entwickeln, die Charismen in der Gemeinde zu entdecken, Verantwortliche für die verschiedenen Dienste zu finden, für deren Ausbildung Sorge zu tragen und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Darüber hinaus ist die Mitarbeit im Bistum und in der Weltkirche zu wecken und zu aktivieren,
- b) über die ehrenamtlichen Dienste der Katechese und der Liturgie zu beraten und Mitglieder hierfür zu gewinnen und soweit erforderlich dem Bischof zur Beauftragung vorzuschlagen,
- c) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,

- d) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern,
- e) den Dienst der Pfarrgemeinde für Schule und Erziehung und Erwachsenenbildung zu fördern,
- f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen,
- g) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen,
- h) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- i) die Verantwortung der Gemeinde für Diaspora, Mission und entwicklungs-fördernde Maßnahmen wach zu halten,
- j) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
- k) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
- l) Kontakt zu denen, die dem Gemeindeleben fern stehen, zu suchen,
- m) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche oder mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten,
- n) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen,
- o) bei der Erstellung des Haushalts- und Stellenplanes mit dem Recht auf Erörterung mitzuwirken,
- p) Vertreter der Pfarrgemeinde für die Gremien der mittleren Ebene zu wählen,
- q) vor Besetzung der Pfarrstelle den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten und Stellung zu nehmen zum Besetzungsvorschlag des Bischofs,
- r) die Hauptabteilung Seelsorge-Personal bei der Ernennung von Seelsorgern und Seelsorgerinnen zu beraten.

§ 3

Mitglieder

1. Dem Pfarrgemeinderat gehören an,
 - a) der Pfarrer,
 - b) je nach Größe der Gemeinde bis zu 16 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder,
 - c) als weitere amtliche Mitglieder die in der Pfarrgemeinde hauptamtlich tätigen Priester, Diakone und Pastoralreferenten/-referent-innen sowie Diakone mit Zivilberuf und ein Mitglied des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses,

- d) bis zu vier vom Pfarrer im Einvernehmen mit den Mitgliedern nach b) und c) berufene Mitglieder.
2. Beratende Mitglieder sind: ein Vertreter der hauptamtlichen Kirchenangestellten, ein Vertreter der in der Pfarrgemeinde tätigen Ordensangehörigen.
 3. Die Mitglieder gem. Abs. 1 b) müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Pfarrgemeinderates ausmachen.
 4. Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Wohnsitz haben.
 5. Wählbar ist jeder Katholik, der in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat, das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist. Dies gilt auch für die gem. Abs. 1 d) berufenen Mitglieder.
 6. Es können auch außerhalb der Gemeinde wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Gemeinde aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Gemeinden ist nicht zulässig.
 7. Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt 4 Jahre, sie endet mit der Konstitution des neuen Pfarrgemeinderates.
Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt bei Mitgliedern gem. Abs. 1 b) der Kandidat, der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarrgemeinderat nach.
Scheidet ein Jugendlicher (16 - 25 J.) während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus und rückt kein Jugendlicher für ihn nach, so beruft der Pfarrgemeinderat einen zusätzlichen Jugendlichen.
Bei Mitgliedern gem. Abs. 1 d) kann der Pfarrer im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit eine Nachberufung vornehmen.
 8. Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat endet, wenn die Wählbarkeit gem. Abs. 5 entfällt.
 9. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers durch den Bischof, nachdem die zuständige Schiedsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert hat.

§ 4

Konstituierung

1. Der Pfarrer lädt die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 b) und c) zur ersten Sitzung ein, die spätestens 3 Wochen nach der Wahl stattfinden muss, und stimmt mit ihnen u. a. die Berufung der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 d) ab.
2. Innerhalb weiterer 3 Wochen findet die zweite Sitzung des Pfarrgemeinderates statt, in der auch der Vorstand zu wählen ist.

3. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates leitet der Pfarrer bis zur Übernahme des Amtes durch den gewählten Vorsitzenden.

§ 5

Vorstand

1. Der Pfarrgemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand, dem der Pfarrer kraft seines Amtes und 2 oder 4 weitere zu wählende Mitglieder angehören. Der Vorsitzende wird aus den Mitgliedern des Vorstandes vom Pfarrgemeinderat gewählt.
2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
Der Vorstand regelt die Vertretung des Vorsitzenden.
3. Ein Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an dienstlichen Besprechungen der Hauptamtlichen in der Gemeinde teilzunehmen, sofern dort grundlegende pastorale Fragen bearbeitet werden.

§ 6

Sachausschüsse

1. Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, bildet der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche.
2. In die Sachausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Beauftragten sollen dem Pfarrgemeinderat angehören.
3. Die Sachausschüsse haben die Aufgaben, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7

Sitzungen

1. Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn 1/3 der Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
2. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind in der Regel öffentlich. Bei besonderen Anliegen sollen Vertreter von Verbänden oder betroffenen Gemeinde-

einrichtungen zu den Pfarrgemeinderatssitzungen eingeladen werden.

Nicht öffentlich sind zu behandeln:

(1) Personalangelegenheiten,

(2) sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet der Vorstand des Pfarrgemeinderates.

Darüber hinaus kann das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

3. Beabsichtigen Pfarrgemeinderäte, in bestimmten Angelegenheiten der Gemeindeglieder zusammenzuarbeiten, können die Pfarrgemeinderäte diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Sachbeauftragten haben, soweit sie nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, das Recht, an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Über die Beratungen des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 8

Beschlussfassung

1. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
3. Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund seiner pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass ein Beschluss die Ausübung der Grundaufgaben in der Liturgie, Verkündigung oder Diakonie einschränkt, so hat dieser Einspruch für den Beschluss aufschiebende Wirkung. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat innerhalb von 6 Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schiedsstelle und hierauf der Bischof angerufen werden.
4. Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann

die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 9

Pfarrversammlung

1. Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr eine Pfarrversammlung für die Pfarrgemeinde durchführen. Hierzu werden insbesondere die Vertreter der Verbände, der Schulen und ggf. weiterer wichtiger Einrichtungen in der Gemeinde schriftlich eingeladen.
2. Aufgabe der Pfarrversammlung ist es,
 - a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen,
 - b) Fragen aus dem Aufgabenbereich des Pfarrgemeinderates zu erörtern und ihm hierzu Anregungen und Vorschläge für die Arbeit zu geben.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss

1. Der Pfarrgemeinderat entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses. Es ist berechtigt und auf Verlangen des Pfarrgemeinderates verpflichtet, unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht im Pfarrgemeinderat zu berichten.
2. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, deren Durchführung finanzielle Aufwendungen der Kirchengemeinde erfordern, leitet dieser mit der Bitte um baldige Entscheidung dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu. Sie werden mit der Mittelbereitstellung wirksam.
3. Der Pfarrgemeinderat lädt i. d. R. einmal im Jahr den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zur gemeinsamen Sitzung ein. Hierbei legt er insbesondere die pastoralen Schwerpunkte dar.
4. Der Pfarrgemeinderat versieht die Genehmigungsvorlage des Haushaltes durch den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat mit seiner Stellungnahme.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 28. Oktober 2001 an die Stelle der Satzung für die Pfarrgemeinderäte vom 14. Februar/26. Oktober 1997 (Kirchliches Amtsblatt 1997, Art. 42). Sie ist für alle Pfarrgemeinden des Bistums Münster verbindlich.

Münster, den 01. März 2001

† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Wahlordnung

I.

ZUSAMMENSETZUNG DES PFARRGEMEINDERATES

Gem. § 3 der geltenden Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Münster gehören dem Pfarrgemeinderat an:

- a) der Pfarrer,
- b) je nach Größe der Gemeinde bis zu 16 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder,
- c) als weitere amtliche Mitglieder die in der Pfarrgemeinde hauptamtlich tätigen Priester, Diakone und Pastoralreferenten/-referentinnen sowie Diakone mit Zivilberuf und ein Mitglied des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses,
- d) bis zu 4 vom Pfarrer im Einvernehmen mit den Mitgliedern nach b) und c) berufene Mitglieder.

§ 1

Zahl der Mitglieder

1. Die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt i. d. R. in Kirchengemeinden
bis 1.000 Gemeindemitglieder 12, davon 8 gem. § 3.1 b) der Satzung
bis 3.000 Gemeindemitglieder 15, davon 10 gem. § 3.1 b) der Satzung
bis 6.000 Gemeindemitglieder 21, davon 14 gem. § 3.1 b) der Satzung
in größeren Gemeinden 24, davon 16 gem. § 3.1 b) der Satzung.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Mitglieder durch Beschluss des Pfarrgemeinderates erweitert oder vermindert werden.
3. Die Mitglieder gem. § 3.1 b) der Satzung müssen in jedem Falle mindestens 2/3 der Gesamtmitgliederzahl des Pfarrgemeinderates ausmachen.

II.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDER GEM. § 3.1 b) DER SATZUNG

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Wohnsitz haben.
2. Wählbar ist jeder Katholik, der in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Ausübung seiner allgemeinen

kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist und seiner Kandidatur schriftlich zugestimmt hat.

3. Es können auch außerhalb der Gemeinde wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Gemeinde aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Gemeinden ist nicht zulässig.
4. Die Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde ist auf Antrag möglich. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist an den Wahlausschuss der Wahlgemeinde zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Wird dem Antrag zugestimmt, sind sowohl der Antragsteller, als auch dessen Wohnsitzgemeinde schriftlich zu informieren. Der Wahlausschuss der Wahlgemeinde teilt der Wohnsitzgemeinde die erfolgte Eintragung in die Wählerliste mit und bittet um Streichung des Namens aus der Wählerliste der Wohnsitzgemeinde. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

§ 3

Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
2. Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Pfarrer oder ein von ihm benannter Vertreter und
 - b) sechs vom bisherigen Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder.
3. Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer sechs wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.
4. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 4

Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

1. Kandidaten für die Wahl des Pfarrgemeinderates aufzustellen (Wahlvorschlag § 5),
2. die eingehenden Ergänzungsvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (§ 5.4, 5),
3. den endgültigen Wahlvorschlag bekannt zu geben (§ 6),
4. Wahllokal und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 7.2),
5. den Wahlvorstand zu bestellen (§ 8),
6. das endgültige Ergebnis zu prüfen (§ 12).

§ 5

Wahlvorschläge

1. Der vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlvorschlag hat mindestens um ein Viertel mehr Kandidaten zu enthalten, als zu wählen sind.
Der Wahlausschuss sollte zur Vorbereitung seines Wahlvorschlages zu einer Pfarrversammlung einladen.
2. Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.
3. Der Wahlausschuss macht spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Gemeinde bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von 2 Wochen zur Einsicht offen zu legen. Er ist außerdem der Gemeinde in sonstiger geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
4. Gleichzeitig ist die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlages weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können; der Vorschlag des Wahlausschusses wird um diese ergänzt.
5. Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens 12 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.

§ 6

Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und in den Gottesdiensten am Sonntag vor der Wahl und in sonstiger Weise (z. B. durch Wahlbenachrichtigung, Aushang oder im Pfarrbrief) bekannt zu geben.

§ 7

Wahltermin

1. Der Bischof setzt für alle Gemeinden des Bistums einen einheitlichen Wahltermin fest. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den Bischof.
2. Der Wahlausschuss bestimmt das Wahllokal und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest. In Gemeinden mit mehreren Ortschaften oder Ortsteilen können mehrere Wahlbezirke mit je einem Wahllokal eingerichtet werden. Auch in diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder Wahlberechtigte nur einmal seine Stimme abgeben kann.

§ 8

Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern zu bestellen. Kandidaten für die Wahl des Pfarrgemeinderates können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9

Wahlhandlung

1. Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
2. Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 10

Briefwahl

1. Ein Wähler, der aus wichtigem Grund (Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit) verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.
2. Dieser Antrag kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages bis zum Freitag vor der Wahl unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich bei dem Wahlvorstand (Pfarrbüro) gestellt werden. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
3. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.
4. Der Wähler hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen waren.
3. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand.
4. Das Ergebnis der vorläufigen Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

§ 12

Wahlprüfung

1. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
2. Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist das Wahlergebnis in sonstiger geeigneter Form, z. B. durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
3. Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden.
Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

III.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Bekanntgabe

1. Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind vom Pfarrer bis spätestens 6 Wochen nach dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekannt zu geben.
2. Der Vorsitzende hat innerhalb von weiteren 14 Tagen das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

§ 14

Die vorstehende Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt an die Stelle der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte vom 14. Februar/26. Oktober 1997 (Kirchliches Amtsblatt 1997, Art. 42). Sie ist erstmals zu der am 28. Oktober 2001 stattfindenden Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Münster anzuwenden.

Münster, den 01. März 2001

† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster